



HVBG

HVBG-Info 35/2000 vom 22.12.2000, S. 3323 - 3323, DOK 375.321

Haftungsausfüllende Kausalität - Lendenwirbelsäulenbeschwerden eines Maurers nicht Unfallfolge - Anlageleiden - BSG-Beschluss vom 04.05.2000 - B 2 U 85/00 B

Haftungsausfüllende Kausalität - Lendenwirbelsäulenbeschwerden eines Maurers nicht Unfallfolge - Anlageleiden;
hier: BSG-Beschluss vom 04.05.2000 - B 2 U 85/00 B -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Beschluss vom 17.02.2000 - L 3 U 467/99 - (= HVBG-INFO 2000, 1192-1195) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Beschwerden an der Lendenwirbelsäule eines Maurers sind nicht Folgen eines Arbeitsunfalles (hier: Verhindern des Abrutschens eines schweren Stahlrahmens auf der Baustelle), wenn das Krankheitsbild auf Degenerationen der Facettengelenke des Versicherten zurückzuführen war.

Das BSG hat mit Beschluss vom 04.05.2000 - B 2 U 85/00 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Beschluss als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, daß es sich bei dem von ihm so bezeichneten Beweisantrag auf Einholung eines interdisziplinären, insbesondere unfalltechnischen Gutachtens um einen Beweisantrag

iSd § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt.

Im Gegensatz etwa zu bloßen Beweisanträgen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) und Beweisermittlungsanträgen (vgl dazu BSG Beschluß vom 6. September 1999 - B 2 U 127/99 B -) hat der Beweisantrag iSd § 160 Abs 2 Nr 3 SGG einen besonderen prozessualen Stellenwert. Er dient der Vorbereitung einer Revision bei gleichzeitigem Hinweis an die letzte Tatsacheninstanz darauf, daß nach Ansicht des Antragstellers die Sachaufklärung lückenhaft geblieben ist. Er muß deshalb konkret das Beweisthema umreißen und ein - zulässiges - Beweismittel nennen (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 160 RdNr 18a; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 211 jeweils mwN). Daran fehlt es, denn mit dem Antrag, "ein interdisziplinäres, insbesondere ein unfalltechnisches Gutachten einzuholen", ist jedenfalls das Beweisthema - wenn auch nur in allgemeiner Form - nicht benannt. Daß dies etwa doch geschehen sei und wodurch, hat der Kläger nicht behauptet.

Die weiteren Ausführungen des Klägers betreffen im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG. Eine solche Rüge ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde indessen nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.